

Preis in Augsburg für sich allein (ohne A. Postzeitung) jährlich 1 fl. 12 kr. Durch die Post kann dieses Wochenblatt nur von Abonnenten der Postzeitung bezogen werden, und erhöht sich der Preis nach Verhältnis der Entfernung.

Sonntags-Beiblatt

zur

Augsburger Postzeitung.

Für sich allein, ohne die Augsburgische Postzeitung, sind diese Blätter nur im Wege des Buchhandels zu beziehen und kosten in ganz Deutschland, der Schweiz u. s. w. jährlich nur 1 fl. 30 kr. oder 1 Tbr.

Neunter Jahrgang.

N^o 3.

21. Januar 1849.

Italien.

Rom. Der Conciliatore, ein in Florenz erscheinendes Blatt, bringt ein Schreiben aus Gaeta, nach welchem man dem Papste drei verschiedene Verhaltungspläne vorgeschlagen hatte. Der erste, welcher von der retrograden Partei ausging, sprach von Reaction und von österreichischer und neapolitanischer Dazwischenkunft. Pius warf aber jede derartige Idee weit von sich und bezeugte der Person, welche sie ihm mittheilte, seine Unzufriedenheit. Der zweite Plan, welcher durch einige Männer von höherer Einsicht ausgearbeitet war, empfahl sich durch eine großartige Auffassung. Demnach sollte der Papst einen Regenten für die weltlichen Angelegenheiten ernennen, der Zeit die Sorge überlassen, die wählerischen Leidenschaften der Römer zu beschwichtigen, und unterdessen das katholische Europa bereisen, und zwar Frankreich, Deutschland und Irland, um durch seine Gegenwart das katholische Princip neu zu kräftigen dort, wo es durch Schismen, Secten und Ketzereien untergraben wird. Darauf sollte der Papst ein großes europäisches Concilium zusammenberufen und in demselben einen feierlichen Act des Friedens und der Eintracht zwischen allen abweichenden Meinungen herstellen. Pius hat das Gese und Großartige dieses Plans gelobt, fand es aber zu utopisch für die gegenwärtigen Zustände Europa's und betrachtete es als unausführbar auf Grund der Opposition, auf welche dieser Plan von Seiten der Regierungen stoßen dürfte. Der dritte Plan endlich, welcher von den bei dem Papste residirenden Diplomaten ausgeht, besteht darin, daß der Papst sich nach irgend einer Stadt seines Gebietes — sey es Civitavecchia, Bologna oder Ancona — begeben sollte, um dort Unterhandlungen zu eröffnen, welche geeignet seyn dürften, die politischen Parteien zu Ideen der gesetzmäßigen Ordnung und der Versöhnung zurückzuführen. Man fügt hinzu, daß Pius, als man auf eine Entscheidung drang, mit sanfter Heiterkeit antwortete: „Die Thorheit der Römer dauert noch immer; ich will die Zeit abwarten, wo die Finsterniß ihrer Vernunft vorüber seyn wird.“

Memorandum

von Seite der Kirchenprovinz des Erzherzogthums Oesterreich an die österreichische Reichsversammlung.

Hohe Reichsversammlung.

Der öffentlich bekannt gemachte Entwurf der Grundrechte der österreichischen Constitution muß die Aufmerksamkeit jedes Staatsbürgers auf sich ziehen, und die unterfertigten Bischöfe des Erzherzogthums Oesterreich ob und unter der Enns sind nicht nur durch die pflichtmäßige Theilnahme an dem Wohle des Staates, sondern auch durch das ihnen von Gott verliehene Amt verpflichtet, der hohen Reichsversammlung, welche diesen Entwurf berathen und über denselben einen Beschluß fassen wird, ihre Bemerkungen, Besorgnisse und Wünsche in Ehrfurcht vorzulegen.

Jede Staatsverfassung bedarf zu ihrer Wirksamkeit und Dauer nach unserer innigsten Ueberzeugung einer religiösen Grundlage. Nur eine höhere moralische und religiöse Sanction gibt den Gesetzen innere Kraft und sichert die Befolgung auch in jenen Fällen, in welchen äußere Gewalt dieselbe nicht bewirken kann. Eine Staatsverfassung, die bloß auf physische Gewalt gegründet wird, wird nur zu leicht durch physische Gewalt zertrümmert.

Die Geschichte aller Zeiten und Völker lehret uns, daß alle Staatsverfassungen eine Religion zur Basis hatten, und die einzelnen mangelhaften Versuche neuester Zeit, einen Staat ohne Religion zu gründen, bewiesen die Nothwendigkeit einer religiösen Grundlage. — Nicht nur No des pierre fand sich veranlaßt, das Daseyn Gottes zu proclamiren, sondern ganz Frankreich sah sich bemüßiget, die Religion der Mehrheit des Volkes als Staatsreligion anzuerkennen.

Diese unterfertigten Bischöfe, welche von der Unentbehrlichkeit einer Religion als Grundlage des Staates innigst überzeugt sind, mußten daher über den §. 16 der Grundrechte erkaunen, in dem es heißt: „Eine Staatskirche gibt es nicht.“ Sie können ungeachtet längerer Ueberlegung den Sinn dieser Worte weder deutlich, noch bestimmt auffassen, müssen aber in jedem Falle Folgendes bemerken.

Wenn dieser Satz in dem Sinne verstanden wird, daß die Staatsregierung keine Religionsgesellschaft gründen, ordnen und regieren will, sondern jeder ihre Selbstständigkeit gestattet, so würde dieses den Freiheiten und den Rechten der katholischen Kirche nicht entgegenstehen.

Wenn man aber mit diesen Worten sagen will: „Der Staat nimmt keine Kenntniß von irgend einer Religion, er schützt und unterstützt keine der selben,“ so ist die Ausführung nicht möglich; denn die einzelnen Glieder des Staates werden sich doch zu einer Religion bekennen und jene Religion, zu welcher sich der größere Theil des Volkes bekennet, wird die Religion des Staates seyn. Da die Glieder des hohen Reichstages Repräsentanten des Volkes sind, so wird der Reichstag selbst jene Religion als Religion des Staates anerkennen müssen, zu welcher die Mehrheit des Volkes sich bekennet.

Will man mit diesen Worten aber sagen, daß die Regierung jede Religion auf gleiche Art schützt und unterstützt, so würde sie ihr eigenes Werk, welches sie erbaut, selbst zerstören, indem sie die entgegengesetzten Lehren und Maximen unterstützt und dem Pantheismus eben so, wie dem Katholicismus ihre Hand bietet.

Das Verhältnis eines jeden Staates zu irgend einer Kirche wird durch die drei Worte: Duldung — Schutz — Unterstützung — bezeichnet. Die Unterzeichneten sind von jeder Art Unduldsamkeit oder Verfolgung gegen Menschen eines anderen Glaubens weit entfernt. Sie erkennen die bürgerliche Duldung als eine heilige Pflicht und werden nach der Lehre des göttlichen Stifters ihrer Religion dieselbe unter den Gläubigen zu verbreiten und zu erhalten suchen. Sie wissen, daß der Glaube nicht durch Furcht und Zwang, sondern nur durch innere Gründe bewirkt werden kann, und daß es eine heilige Pflicht ist, auch diejenigen zu lieben, die eines anderen Glaubens sind; aber sie kennen auch den Unterschied zwischen Toleranz und Indifferentismus. Indem sie die erstere als heilige Pflicht anerkennen, müssen sie letzteren als den Tod jeder Religiosität ansehen und verwerfen.

Wenn die hohe Reichsversammlung daher die äußere bürgerliche Duldung anderer Religionen als ein Grundrecht der künftigen Constitution des Reiches ausdrückt, so bitten sie Dieselbe, versichert zu seyn, daß die Bischöfe der katholischen Kirche diesen Beschluß thätig unterstützen und Liebe und Duldung eifrig befördern werden.

Wenn die hohe Reichsversammlung aber die Worte: „Eine Staatskirche gibt es nicht,“ — dahin erklärt, daß die katholische Kirche, zu der sich die größte Zahl der Einwohner der Monarchie bekennet, in Zukunft keinen Schutz, keine Unterstützung, oder nur jenen Schutz, nur jene Unterstützung erhalten soll, der auch den entgegengesetzten Lehren zu Theil wird, so werden alle Glieder der katholischen Kirche mit tiefer Wehmuth diesen Beschluß vernehmen, nicht sowohl, weil sie den Untergang der Kirche, die von Jesu auf einem Felsen gegründet durch Gottes Schutz und Segen erhalten werden wird, befürchten, sondern weil die äußere Wirksamkeit der Kirche durch Entziehung der äußeren Unterstützung gelähmet und geschwächt werden wird.

Die katholische Kirche erkennt dankbar den Schutz und die Unterstützung, welche die Regenten Oesterreichs durch viele Jahrhunderte ihr gegeben haben. Sie wird bedauern, dieser Unterstützung entbehren zu müssen, aber sie findet ihre Beruhigung in den Worten Jesu Christi, daß Sein Reich dauern wird bis an das Ende der Welt.

Die unterfertigten Bischöfe sehen mit Gewißheit vorher, daß die traurigen Folgen der Trennung der Kirche und des Staates weit mehr den Staat, als die Kirche treffen werden. Die katholische Kirche findet ihren Stützpunkt in dem Gewissen der Menschen; denn Gott hat kein heiliges Gesetz in das Herz der Menschen geschrieben. Sie findet ihre Kraft in dem unvertuglichen Gedanken der Fortdauer nach dem Tode und in den ihr eigenen Mitteln zum Troste und zum Heile der Menschen. Da jede ihrer Lehren auf die natürlichen Bedürfnisse des menschlichen Herzens gegründet ist, so wird es allzeit nicht nur empfängliche, sondern sich darnach sehneude Gemüther geben.

Ob der Staat, getrennt von der Kirche, für seine Gesetze auch eine solche Sanction und Kraft in sich selbst finden wird, zweifeln wir. Wenn die Menschen die Gesetze nur als Ausprüche eines Theiles ihrer Mitmenschen, einer allzeit relativen Mehrheit derselben, ansehen; wenn sie nur das Auge der Menschen, vor dem man sich verbergen kann, scheuen; wenn sie nur den Arm des weltlichen Richters, dem man sich leicht entziehen kann, fürchten, dann wird man bald, aber zu spät, einsehen, daß es nothwendig sey, die Religion zu schützen und zu unterstützen.

Da die katholische Kirche ferner keineswegs eine neu entstehende Kirche ist, welche zu ihrer ersten Gründung und Verbreitung die Unterstützung des Staates in Anspruch nimmt, sondern da sie seit mehr als tausend Jahren in Oesterreich bestehet, da sie während dieser Zeit mehrere äußere Mittel ihrer Existenz und Wirksamkeit rechtlich erworben hat, so kann und muß die katholische Kirche auch in dem schlimmsten Falle jenen rechtlichen Schutz ihres Eigenthumes ansprechen, der dem Eigenthume eines jeden Staatsbürgers im §. 22 der Grundrechte zugesichert ist.

Wenn der Staat sich Eingriffe in die Rechte und Besitzungen der katholischen Kirche erlauben sollte, was wir nicht besorgen, so würde kein Recht mehr heilig seyn und der Hauptzweck eines jeden Staates — „Sicherheit der Rechte des Einzelnen“ — zerstört werden. Die katholische Kirche fordert für sich keine Befreiung von den allgemeinen Staatslasten, sie machet keinen Anspruch auf die ihr einst zugesicherten Begünstigungen, aber sie fordert und zwar mit Recht, daß ihre Rechte und Besitzungen denselben Schutz finden, welchen die eines andern Staatsbürgers genießen.

Sollte wider unsern Erwarten dieses der katholischen Kirche versaget werden, so würde die hohe Reichsversammlung nicht nur Gleichgiltigkeit, sondern Feindseligkeit und Ungerechtigkeit gegen die Kirche an den Tag legen, eine Gesinnung, die wir Ihr nicht zumuthen.

Die katholische Kirche ist schon gegenwärtig durch die mit allerhöchster Entschliessung vom 7. Sept. v. J. verfügte Aufhebung aller Zehent- und Arbarial Bezüge, in welchen der bedeutendste Theil der Einkünfte der Kirchen und des Klerus bestand, in die drückendste und peinlichste Lage versetzt. Mehrere Pfarrer können selbst nicht mehr leben und noch weniger die ihnen nothwendigen Hilfspriester erhalten. Auf diesen Bezügen haftern viele Verbindlichkeiten zu Beiträgen an andere Pfarren und Schulen, an Armen-Versorgungshäuser u. dgl. Diese können nicht mehr angesprochen und nicht mehr geleistet werden. Auf diese Bezüge sind sehr viele Stiftungen gegründet, die nach dem Willen der Stifter erfüllt werden sollen. Die Pfarr- und Kirchenpatrone verweigern die Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, zur Unterhaltung der Seelsorger, in so ferne diese auf die eingezogenen Bezüge sich gründeten, oder die Leistung derselben durch die Verminderung ihrer Einkünfte ihnen nicht mehr möglich ist. Die unterfertigten Bischöfe müssen daher mit Verufung auf den §. 22 der Grundrechte dringend bitten, daß die versprochene Entschädigung bald und im gerechten Maße ausgegittelt und erteilt werde.

Ohne diese Entschädigung würde die katholische Kirche in Oesterreich in ihrer Wirksamkeit gestört, in ihrer Existenz an vielen Orten gefährdet werden.

Das in dem §. 15 ausgesprochene Grundprincip über die freie Vereinigung einer jeden Religionsgesellschaft wird durch den Besatz: „in so ferne eine solche Religionsgesellschaft nicht dem Staatszwecke entgegenstehet,“ — unsicher gemacht, denn durch diesen unbestimmten und sehr zweideutigen Ausdruck wird nicht nur die mit dem in unsern Tagen gewöhnlichen Worte „Gewissensfreiheit“ bezeichnete Duldung aufgehoben, sondern die Existenz einer jeden Religionsgesellschaft von der Willkür abhängig gemacht, indem man den Staatszweck und das Verhältniß einzelner Lehren, Gebräuche und Gesetze einer Religionsgesellschaft sehr leicht in Disharmonie sich denken und dadurch die Existenz einer jeden Religionsgesellschaft, also auch der katholischen Kirche, als dem Staatszwecke entgegenstehend darstellen kann. Die unterfertigten Bischöfe müssen daher wünschen und bitten, daß zur Vermeidung künftiger Collisionen dieser Paragraph der Grundrechte genauer und bestimmter ausgedrückt werde.

In den Grundrechten einer jeden Staatsverfassung kann die Ehe,

welche die Grundfeste des Glückes der Familien und des ganzen Staates ist, nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Die unterzeichneten Bischöfe finden es daher in der Ordnung, daß in dem §. 18 der Grundrechte der Ehe erwähnt wird, müssen aber bedauern, daß man die Ehe nur als einen Civil-Contract anzusehen und so wie jeden anderen bürgerlichen Contract ordnen zu wollen scheint.

Die Ehe enthält Pflichten, die der Staat weder zu garantiren noch zu erquiren vermag. Wenn die eheliche Treue, wenn die auch im Unglücke und Leiden unerschütterliche Theilnahme, wenn die durch Andan und Treulosigkeit nicht zu tilgende Liebe nur auf einen bürgerlichen Vertrag gegründet und nur durch Strafgesetze gesichert werden soll, so wird sich bald zeigen, wie schwach und locker ein solches Eheband seyn wird.

Die Römer, obwohl Heiden, unterschieden genau die Confarreatio von dem Contubernium und sahen nur die im Tempel geschlossene Verbindung als eine wirkliche Ehe an. Völker, die wir „wilde“ nennen, schließen ihre Ehen unter religiösen Gebräuchen und nicht nur alle christlichen Bekenntnisse, sondern auch die Juden erkennen die Ehe als einen Religions-Act, in welchem die Menschen die Pflichten gegen Gott übernehmen und Gott zum Garant ihrer Verbindung machen.

Nach dem vorliegenden Entwurfe der Grundrechte wird die Ehe aber nur als Civilvertrag vor der Civilbrigkeit geschlossen.

Die unterzeichneten Bischöfe müssen erklären, daß diese Vorschrift gegen die Lehre und die Gesetze der katholischen Kirche ist, daß die Heiligkeit der ehelichen Verbindung und die Sicherheit der gewissenhaften Erfüllung der Pflichten dadurch zerstört werden würden.

Die traurigsten Folgen dieser Anordnung würden nicht nur die einzelnen Familien, sondern den ganzen Staat treffen. Die Erfahrung lehret bereits in jenen Ländern, in denen man die religiöse Ansicht der Ehe geschwächt hat, daß die Zahl der Ehescheidungen außerordentlich ist, und daß eine gränzenlose Unsitlichkeit um sich greift. Die unterfertigten Bischöfe halten es nicht für nothwendig, den Nachbarstaat zu nennen, in welchem die Regierung sich seit einigen Jahren fruchtlos bemühet, dem fürchterlichen Uebel Schranken zu setzen. Sie wird sich stets fruchtlos bemühen, so lange die Grundursache, nämlich die Anniht, die Ehe sey nur ein bürgerlicher Vertrag, vorherrschen wird. Dasselbe Uebel wird in Oesterreich eintreten, wenn die im §. 18 aufgestellte Ansicht von der Ehe, als einem bloß bürgerlichen Gesellschaftsvertrage, sich unter dem Volke verbreiten sollte.

Mit dieser Ansicht, nach welcher die Gültigkeit der Ehe nur von der Einwilligung beider Brautleute vor der vom Staate bestellten Behörde abhänget, scheint der nächstfolgende Satz, in welchem die Zeit einer kirchlichen Trauung bestimmt wird, nicht in Harmonie zu stehen.

Die unterzeichneten Bischöfe können ihre Verwunderung nicht verbergen, daß man in den Grundrechten der Constitution des österreichischen Staates einer kirchlichen Trauung erwähnt, indessen doch nur von der Civil-Ehe hier die Rede ist. Will man die Gültigkeit der Civil-Ehe von irgend einer kirchlichen Trauung abhängig machen, so würde dieses im Widerspruche mit den andern Grundsätzen seyn. Ist dieses nicht der Fall, so kann und muß es dem Staate ganz gleichgiltig seyn, ob, wann, wie und von wem sich jemand kirchlich trauen lassen will. Der Staat hat nach §. 15 kein Recht, zu einer religiösen Handlung die Zeit zu bestimmen, oder dieselbe zu verbieten. Wenn er dieses thut, so greift er in eine ihm fremde Sphäre und hebt den aufgestellten Grundsatz, daß es jedem freistehet, Gott nach seiner Einsicht zu verehren, wieder auf.

Im §. 19 der Grundrechte heißt es:

Keiner religiösen Gesellschaft darf ein leitender Einfluß auf öffentliche Lehranstalten eingeräumt werden.

Die Ausdrücke: „öffentliche Lehranstalt,“ — „leitender Einfluß“ — sind so unbestimmt, daß dieselben einer näheren Festsetzung bedürfen. Sind unter öffentlichen Lehranstalten nur die vom Staate gegründeten gemeint? — also die Anstalten der Privaten ausgenommen? Verstehet man unter Lehranstalten nur die eigentlichen Schulen, aber keineswegs die Erziehungsanstalten? Meinet man unter leitendem Einfluß jede Einwirkung auf die Gedanken, Gefühle, Bestimmungen oder Handlungen der Jugend und ihrer Lehrer? oder ist nur die äußere Organisation, der Lehrplan, die Methode für den Unterricht in einzelnen Kenntnissen oder Fertigkeiten gemeint?

Was immer gemeint seyn mag, so sind die Bischöfe der katholischen Kirche in ihrem Gewissen verpflichtet, der hohen Reichsversammlung zu erklären, daß die katholische Kirche allzeit einen Einfluß auf die Jugend und auf die Bildung derselben haben muß und haben wird. Die Kinder sind durch die heilige Taufe bereits Glieder der katholischen Kirche, und sollen von Kindheit an als solche glauben, hoffen und handeln lernen.

Die katholische Kirche ist verpflichtet, ihre durch die Taufe aufgenommenen Glieder ohne Rücksicht des Alters derselben zu belehren, zu leiten, zu warnen und zu bessern. Sie kann daher des leitenden Einflusses sich nicht entschlagen. Will man den Religionsunterricht von den öffentlichen Lehranstalten ausschließen, so würde man ganz vergessen, daß der Zweck des Jugendunterrichts nicht allein in Verrichtung gewisser Kenntnisse oder Kunstfertigkeiten, sondern in der Bildung des Herzens besteht; daß dem Staate mit bloß wissenschaftlich gebildeten Verstandesmenschen wenig genützt seyn wird, wenn diese nicht zugleich religiös gesinnte und gewissenhafte Menschen sind. Will man die Jugend der Aufsicht und Leitung des Klerus entziehen, den Priestern verbieten, die Jugend vor irrigen Grundsätzen, falschen Lehren, historischen Dichtungen und dgl. zu warnen, die in öffentlichen Lehranstalten vorgetragen werden?

Wenn dieses nicht bezweckt wird, so werden die Religionslehrer allzeit einen leitenden Einfluß haben.

Jeder, der nur etwas von Schulwesen kennt, weiß, daß die religiöse Denk- und Gesinnungsart der Lehrer bloß weltlicher Gegenstände, nicht nur jener der Geschichte, der Philosophie, sondern auch der Naturlehre, der Technik, der Mathematik auf ihren Vortrag, ihre Darstellung Einfluß nimmt. Da es nun jedem Lehrer frei steht, seiner religiösen Ueberzeugung zu folgen, so würde ihnen der verderbliche Einfluß auf die Religiosität der katholischen Kinder gestattet seyn, indessen den Priestern der katholischen Kirche jeder Einfluß in den Schulen verboten wäre. Die religiöse Bildung der Menschen, also auch der Jugend, kann nicht auf ein eine Stunten oder Orte beschränkt werden; der Kirche kann daher die Ueberwachung, Warnung, Belehrung, Ermunterung, Besserung ihrer Glieder nie und nirgends unterlagert werden. Der Staat selbst muß wünschen, daß die Kirche diese ihre Pflicht zu seinem eigenen Wohle eifrig erfülle.

Man scheint in unseren Tagen den wohlthätigen Einfluß ganz zu vergessen, welchen die katholische Kirche auf den Zustand der Volksbildung und der Wissenschaft genommen hat. Jeder, der die Geschichte der verflohenen Zeiten kennt, weiß, daß Europa seine Cultur dem Klerus der katholischen Kirche zu danken hat; daß die Volksschulen in den Mönstern und Klöstern entstanden sind; daß die höheren Wissenschaften in den Zeiten der Robheit nur von den Gliedern des katholischen Klerus erhalten und gepflegt worden sind. Nicht nur in den verflohenen Jahrhunderten, sondern auch in der jüngsten Zeit haben die Seelherge die Bildung des Volkes in den Schulen mit großem Eifer zu befördern gesucht. Sie haben nicht durch Neuerungen zu glänzen, nicht durch Schaulustige Aussehen zu machen gesucht, aber sie haben das Nützliche und Nothwendige zu lehren sich eifrig bemühet. Jeder, der den Zustand der Volksschulen vor fünfzig Jahren, also in jener Zeit kennt, in welcher die Aufsicht und Leitung des Volksschulwesens dem Staate angefallenen Schulcommissären und Referenten anvertrauet war, wird, wenn er billig ist, sagen müssen, daß das Volksschulwesen unter der Aufsicht und Leitung des Klerus nicht nur nichts verloren, sondern viel gewonnen hat. Der Klerus hat sich wirklichen Verbesserungen nie entgegengestellt, im Gegentheil würde er manche Verbesserung vorgenommen haben, wenn er nicht durch höhere Behörden gehindert gewesen wäre. — Sucht nach Unabhängigkeit, Scheue vor der nahen fortwährenden Aufsicht, der Wunsch, Aufsicht zu machen, und die Hoffnung auf gut besoldete Directions-Ämter sind die Quellen des Rufes mancher Menschen nach Abänderung der bis jetzt bestehenden Organisation.

Der Gedanke, die unmittelbare Leitung des Volksschulwesens einzelnen Gemeindegliedern anzuvertrauen, ist keineswegs ganz neu; denn auch in der gegenwärtigen Schulverfassung besteht für jede Schule ein aus der Gemeinde gewählter Ortschulaußseher. Wie wenig diese Ortschulaußseher mit Ausnahme einzelner das Beste der Schule beförderten, lehrt die Erfahrung. In der Einwirkung der Seelsorge fanden die braven Lehrer Schutz, Ermunterung und Unterstützung; die Eltern Aufmunterung zum Schulbesuche ihrer Kinder; die Kinder liebevolle Belehrung und Leitung, ohne zu erwähnen der materiellen Unterstützungen, welche Lehrer und Kinder, die in Noth waren, von den Pfarrern erhielten. Alle diese Vortheile werden verloren seyn, wenn die Volksschulen der Aufsicht und Leitung des Klerus entzogen werden.

Die Bischöfe, denen das Volksschulwesen stets am Herzen lag und liegen wird, wünschen, daß die Bildung der Jugend, wenn die Schulen der Aufsicht und Leitung des Klerus entzogen werden sollten, wirklich gewinnen möge; aber sie fürchten das Gegentheil und glauben, daß die Erfahrung bald, aber zu spät, die Menschen eines Andern belehren wird. Sie müssen in jedem Falle dem katholischen Klerus jenen Einfluß auf die Jugend sichern, den Jesus ihnen zur Pflicht machte, da er sprach: „Lasset die Kleinen zu mir kommen, denn diesen ist das Himmelreich.“

Auf den §. 20 der Grundrechte gründen die unterfertigten Bischöfe

die Hoffnung, daß durch ein zweckmäßiges und hinreichendes Preßgesetz den Verunglimpfungen und Schmähungen der katholischen Kirche endlich werden Schranken gesetzt werden. Wenn es jedem leichtsinnigen oder böse gesinnten Scribiren freistehet, die heiligsten Lehren und Gebräuche lächerlich zu machen und mit Noth zu bewerfen, die Priester der Religion durch die schändlichsten Lügen und Verleumdungen herabzumwürdigen, verächtlich oder verhasst zu machen, so wird das Wirken des Priesters zerstört und die Religion des Volkes untergraben. Es ist für den Staat selbst von größter Wichtigkeit, daß dieses nicht geschehe. Es kann vielleicht bald eine Zeit kommen, in der man das Unzureichende der physischen und politischen Autorität erkennen und an die Gottesfurcht und Gewissenhaftigkeit der Menschen zu appelliren sich bewegen finden wird. Dann wird man die Mitwirkung des Klerus wünschen und bedauern, die Achtung und das Vertrauen des Volkes zu demselben untergraben zu haben.

Die unterzeichneten Bischöfe, denen das Wohl des Staates nicht weniger, als jenes der katholischen Kirche am Herzen liegt, wünschen sehr, daß eine vollkommene Harmonie und ein gemeinsames Zusammenwirken beider Gewalten begründet und erhalten werden! Beide können und werden zum zeitlichen und ewigen Heile der Menschen dienen, wenn sie sich wechselseitig unterstützen; wenn keine derselben sich Eingriffe in die Sphäre der andern erlaubt; wenn jede die Rechte der andern achtet und schützt. Sie erklären feierlich, daß sie als treue Staatsbürger das Wohl des Staates befördern und die Rechte des Staates heilig achten werden; aber es ist Pflicht ihres Amtes und ihres Gewissens, die Freiheiten und Rechte der katholischen Kirche zu sichern, Uebergriffe und Beschränkungen von Seite des Staates hintanzuhalten und um jene Unterstützung zu bitten, die das wahre Interesse des Staates und die gedeihliche Wirksamkeit der Kirche fordern.

Indem sie im Namen des Episcopates der katholischen Kirche im Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns diese ihre Bemerkungen, Besorgnisse und Wünsche nach ruhiger und reifer Ueberlegung der hohen Reichsversammlung ehrfurchtsvoll vorlegen, bitten und hoffen sie, die hohe Reichsversammlung wird diese Aeußerung als einen Beweis der pflichtmäßigen Sorgfalt für das Wohl der Gläubigen, und des Vertrauens zu der Gerechtigkeit und dem guten Willen der Vertreter des Volkes annehmen und der Aufmerksamkeit nicht unwürdig achten.

Wien, den 12. December 1848.

Vincenz Eduard, Fürsterzbischof von Wien. — Gregor, Bischof von Linz. — Anton, Bischof von St. Pölten.

Heranbildung von Missionären aus dem Säkularklerus.

† Regensburg. Unser hochwürdigster Herr Bischof hat in Betreff der Heranbildung von weltlichen Priestern zu Missionen für das katholische Volk folgenden Hirtenbrief erlassen: Wir Valentin, durch göttliche Erbarmung und des heiligen apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Regensburg, entbieten der gesammten Christlichkeit des Bisthums Regensburg unsern Gruß und Segen im Herrn.

Die hochwürdigsten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands haben in ihren Beratungen zu Würzburg vielfach die Ueberzeugung ausgesprochen, daß in unserer Zeit geistliche Exercentien für den Klerus und Missionen für das katholische Volk nicht nur sehr heilsam, sondern in manchen Gegenden des deutschen Vaterlandes auch nothwendig seyen. Da es aber gerathen erschien, den Zeitumständen auch hierin Rechnung zu tragen, so wurde fast einmüthig der Wunsch geäußert, es möchten Säkular-Priester für dieses segensvolle Geschäft ausgewählt und gehörig vorbereitet werden, damit sie dann nicht bloß in der eigenen, sondern auf Verlangen der Bischöfe auch in andern Diocesen Deutschlands dieser apostolischen Thätigkeit sich widmen könnten.

Was in Würzburg als Bedürfnis der Zeit anerkannt worden, wollen Wir im Vertrauen auf Gottes Beistand ins Werk zu setzen versuchen. Wir lassen deshalb vor Allem an Unsere Seelsorgs-Priester die Einladung ergehen, es mögen diejenigen aus ihnen, welche für diese apostolische Wirksamkeit Beruf und Neigung in sich finden, Uns ihre Erklärung hiersüber in Bälde schriftlich mittheilen.

Damit sie aber bei der Prüfung ihrer selbst die nöthigen Anhaltspunkte haben, geben Wir vorläufig folgende Bestimmungen an:

1. Diejenigen Seelsorgs-Priester, welche sich erklären, daß sie neben der gewöhnlichen Seelsorge auch der bezeichneten Thätigkeit sich widmen wollen, müssen sich vor Allem dazu vorbereiten, d. h. sie müssen längere oder kürzere Zeit aus der ordentlichen Seelsorge treten und in irgend einem Hause unter entsprechender Leitung dem Studium der Theologie, der Aescet

und so viel möglich den praktischen Übungen der Seelsorge obliegen, damit sie in jeder Hinsicht für dieses Amt tüchtig werden und in Einem Sinn und Geiste zu wirken im Stande seyen. Da Uns aber gegenwärtig ein anderes geeignetes Local noch nicht zu Gebote steht, so werden Wir zu diesem Zwecke einige Zimmer in Unserm Clerical-Seminar herrichten lassen; und da außerdem der immer noch fortdauernde Briefermangel es nicht gestattet, zum Behufe der nöthigen Vorbereitung eine größere Anzahl Priester auf einmal aus der Seelsorge zu entlassen, so wollen Wir für den Anfang aus denen, welche sich gemeldet, nur fünf oder sechs derselben zu dieser Vorbereitung einberufen, damit im künftigen Jahre wenigstens in einigen Pfarreien Missionen gehalten werden. Denjenigen Priestern, welche sich zwar melden, aber jetzt noch in der Seelsorge unentbehrlich sind, werden Wir Anleitung geben lassen, wie sie vorläufig, bis auch sie zur eigentlichen Vorbereitung einberufen werden können, durch Studium und geistliche Übungen diesem Berufe näher kommen sollen.

2. Haben sie im Clerical-Seminar die nöthige Vorbildung erhalten, so kehren sie in ihren frühern Beruf als Pfarrer oder Cooperatoren zurück, stets bereitwillig, auf den Ruf des Bischofes geistliche Exercitien zu leiten oder Missionen zu halten, nach deren Vollendung sie sich wieder der ordentlichen Seelsorge widmen.

3. Da aber zu einer segensvollen Verwaltung dieses Amtes natürliche Anlagen auch mit wissenschaftlicher Bildung nicht genügen, wenn nicht ein kräftiger und beharrlicher Wille, für die Ehre Gottes in besonderer Weise Opfer zu bringen, dem Gemüthe eine Begeisterung verleiht; so ist es notwendig, daß diese Priester unter sich verbunden seyen, und daher einen Verein bilden, indem sie nach bestimmten Vorschriften sich richten, wie auch von Zeit zu Zeit zusammen kommen, um in guter Nüchternheit sich zu erhalten und den Eifer in Gebet, Studium und Seelsorge zu beleben. Deshalb hören sie aber nicht auf, Säkular- und Seelsorge-Priester zu seyn, und werden neben dem Weltpriesterstande keinen besondern Stand bilden, sondern gehören nachher wie vorher dem Säkular-Klerus selbst an. Uebrigens können in diesen Verein auch solche Priester eintreten, welche, ohne daß sie für Missionen verwendet werden, demselben anzugehören wünschen.

4. Endlich müssen Wir zum Voraus bemerken, daß Wir jenen Priestern, welche dem beabsichtigten Vereine beitreten werden, nicht die geringsten zeitlichen Vortheile versprechen können und wollen, und daß Wir gerade darauf die Hoffnung eines desto größern Segens von Oben setzen. So lange sie entweder zur Vorbildung oder Wiederbelebung dessen, was ihres Berufes ist, in einem Hause zusammenwohnen, oder auf Missionen sich befinden, werden sie nur auf das Nothdürftigste Anspruch machen können, ohne Aussicht auf frühere Beförderung wegen des Opfers, das sie Gott zum Heile der Seelen freiwillig bringen. Sie bleiben allen übrigen Seelsorgern in jeder Hinsicht gleichgestellt, und wenn je ein Vorzug Geltung haben soll, so kann dieser nur in einem erhöhten Streben bestehen, sein eigenes Heil zu wirken und möglichst vielen Seelen zu nützen. Durch sie soll der übrige Theil der Seelsorger nicht zurückgesetzt, sondern vielmehr geehrt und der thatsächliche Beweis geliefert werden, daß auch der Säkular-Klerus durchweg im Stande sey, jenem dem apostolischen Wirken näher kommenden Berufe der Missionen für Priester und Volk zu genügen. *)

Regensburg, den 15. December 1848.

Valentin, Bischof.

Joseph Lips, bischöflicher Secretär.

Muth und Mienen in der Gegenwart und Zukunft.

† Das vornehmste Haus einer Stadt und Landgemeinde ist das Gotteshaus. Hier steht die Wiege der geistlichen Wiedergeburt, der Tisch der Seelen Speise, der Altar des beständigen unblutigen Opfers! In der Kirche befindet sich der heilige Schwemmtisch der Buße, der Lehrstuhl des Wortes Gottes. In der Sophienkirche zu Constantinopel war beim Eingange ein großes Weihwassergefäß mit der griechischen Umschrift, die vor- und rückwärts gelesen den gleichen Sinn gab: „Νίψον ερωτηματα, μη μόνον οψιν: Waschet die Böshheiten, nicht allein das Gesicht.“ Diese sinn- und kunstvolle Umschrift deutet hin auf die innere und äußere Reinigkeit, die man in die Kirche mitbringen soll, auf die Andacht des Herzens und auf den Anstand des Leibes beim Besuche des Gottesdienstes. Da

*) Man glaubt, daß dem ehemaligen Domprediger Oberhard die Heranbildung der Missionendienst-Aspiranten im bischöflichen Clerical-Seminar werde übertragen werden. A. v. C. fundens.

nun die Menschen Menschen und keine Engel sind, so übt das Äußere und Innere einer Kirche einen bedeutenden Einfluß auf den Besucher derselben. Eine düstere, zu kleine und halb verfallene Kirche kann unmöglich den Menschen zur geistigen Freude an Gott und Gottesdienst stimmen wie eine geräumige, helle und gut erhaltene, die gleichsam ein Himmel auf Erden ist. Aber gerade an geräumigen und freundlichen Gotteshäusern fehlt es in unserer Zeit in gar vielen Gemeinden. Die zunehmende Bevölkerung fordert auch größere Kirchen, besonders auf dem Lande, wo oft dem Pfarrer auf jeden Sonn- und Festtag bange seyn muß wegen Unordnung und Störung beim Gottesdienste, besonders hinsichtlich der Schuljugend, die in den wenigsten Kirchen einen passenden Platz hat wegen Mangels an Raum und Stühlen. Uebergehen wir aber diesen Mißstand, der noch lange dauern wird, weil man zur Vergrößerung der öffentlichen Vergnügungsplätze eher Zeit und Geld findet, als zur bequemern Einrichtung der Gotteshäuser, und schauen wir nur die Dachungen und Gemäuer mancher Kirchen an! Regen und Schnee dringen durch das schlechte Kirchendach ein, und in kurzer Zeit fällt ein Theil der Mauerdecke herab, so daß der Geistliche mit Lebensgefahr an dem einen oder andern Altar die heilige Messe celebrirt. „Hätte man unserer Kirche den Zehent gelassen, so müßte sie eine der schönsten der Gegend seyn.“ So antworteten mir meine Pfarrfinder auf die Frage um die baupflichtige Person. Der königl. Landgerichtsvorstand hat schon vor zwei Jahren den Schaden angesehen und darüber an das königl. Cultusministerium dringend berichtet. Allein die Kirche wird immer baufälliger und lebensgefährlicher und die Summe der Reparaturkosten immer bedeutender. „Gebet Gott, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist.“ Diesen Ausspruch des Herrn hat der Staat mit Füßen getreten und Gott genommen, was Gottes war. Dieses ungerechte Gut hat wie der Roß das Eisen auch das Gold und Silber des Staates aufgestreift, so, daß Gott um Kirchen, der Kaiser um Geld betteln muß.

Die Slowanska Lipa.

Es wuchs in der Hauptstadt Böhmens eine Linde auf, der der Name die slavische (slowanska lipa) beigelegt wurde. Seit mehreren Jahren stand sie als unbeachtbares Keislein da, während sie jetzt nicht bloß Böhmen überschattet, sondern selbst über Mähren, Galizien, Ungarn, bis an die Grenzen der Türkei und an die Gestade des adriatischen Meeres ihre Aeste ausstreckt. War es ursprünglich das Ziel dieses Stammvereines, die Bildung der Slawenstämme zu heben, mit der kleinen Nebenabsicht, den czechischen Dialekt zur Gelehrtensprache zu machen, wie in ähnlicher Art der sächsische Dialekt den übrigen deutschen Dialekten zu seiner Zeit den Rang ablies, und hielt er sich beim Beginn einer freieren Bewegung noch wesentlich an diese Aufgabe, so hat sein Streben in der neuesten Zeit mehr eine politische Richtung genommen, besonders seitdem er die Bestandtheile der aufgelösten Swornost in sich aufgenommen hat. Es wurde aber seiner Zeit wahrgenommen, daß die Swornost nicht nur einen religiösen Deckmantel trug, sondern auch unverkennbar separatistische Tendenzen verfolgte. Bei der lipa war man in letzter Rücksicht zurückhaltender, obschon Niemand zweifelte, daß sie ähnliche Zwecke verfolgte. Es sollte aber das verhängnisvolle Jahr 1848 nicht zu Ende gehen, ohne daß man sich offenbarte. Das geschah auf eine zweifache Art. Erstens durch die Aufführung des böhmischen Schauspiels „Huß“ und zweitens durch die Art und Weise, wie die Abgeordneten der verschiedenen Zweigvereine bei dem Hauptstamm der Slowanska lipa in Prag empfangen wurden. Wie zu erwarten, wurde in dem Schauspiele Huß als Heros und Martyr dargestellt, und was der katholischen Kirche hochhehrwürdig, ja heilig ist, herabgesetzt; so mußte z. B. der Papst sich durch einen Josp lächerlich machen. Als die Vertreter ihrer Vereine in den festlich geschmückten Saal traten, begegnete ihren Blicken das Bild Sr. Majestät, aber zu beiden Seiten Huß und Jiska. Konnten sie dieser Vorstellung eine andere Deutung geben, als: Unsere Huldbildung, dem Kaiser in der Voraussetzung, daß er die Grundsätze gelten läßt, welche Jiska mit seiner Faust und Huß mit seiner Beredsamkeit verteidigte und mit seinem Blute besiegelte? Bereits ist die Meute der Scribenten los, wobei es dem ächten Staatsbürger unendlich leid thun muß, daß selbst das Regierungsorgan ins nämliche Horn stößt. Unser kirchliches Darniederliegen ist bekannt. Was kann bei einem planmäßigen, von vielen Kräften unterstützten Vorgehen nicht gewagt werden! Man täusche sich nicht mit der närrischen Rongerei, nicht so wird es mit dem Hussitismus werden: wird dieser ausgerufen, so wird der Boden in Böhmen dröhnen. (W. R. 3.)